

einer 20jährigen Dienstzeit gegen den Willen des Beamten gelöst, so hat dieser Anspruch auf Ruhegehalt auf die Dauer von 2 Jahren, auch wenn er noch dienstfähig ist. Zahlungspflichtig ist die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte; doch ist die Gemeinde bzw. die Amtskörperschaft zu besonderen Beiträgen zu diesen Ruhegehältern verpflichtet.

3. Der Anspruch auf Pension und Versorgung der Hinterbliebenen; vgl. IV, 2. Für die Beamten der Gemeinden, Stiftungen und der sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften ist eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Pensionskasse für Körperschaftsbeamte errichtet, aus welcher den dienstunfähig gewordenen Beamten Ruhegehalt und den Hinterbliebenen verstorbener Beamter Sterbenachgelte und Pensionen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1905 (Reg.-Bl. S. 198) verabreicht werden. Die Mittel werden aufgebracht durch Eintrittsgelder und Jahresbeiträge seitens der zugehörigen Beamten und, soweit diese nicht zureichen, durch Umlage auf die betreffenden Körperschaften. Die Verwaltung der Pensionskasse wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern von einem Verwaltungsrat geführt, der aus 9 Mitgliedern besteht. Vorsitzender ist ein vom Ministerium des Innern berufener höherer Staatsbeamter; die Berufung der übrigen Mitglieder erfolgt je auf die Dauer von 3 Jahren durch das Ministerium des Innern auf Grund eines Vorschlags der Amtsversammlungen, welche zu diesem Zweck je einen Vertreter aus der Zahl der Kassenmitglieder wählen.

---